

Zu den Verhandlungen des schweiz. Lehrertages

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Pädagogischer Beobachter : Wochenblatt für Erziehung und Unterricht**

Band (Jahr): **2 (1876)**

Heft 35

PDF erstellt am: **27.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-238080>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Pädagogischer Beobachter.

Organ der zürcher Volksschule.

Abonnementspreis, franco durch die ganze Schweiz: jährlich Fr. 2. 50, halbjährlich Fr. 1. 30, vierteljährlich 70 Cts.

Insertionsgebühr für die zweispaltige Petit-Zeile oder deren Raum: 15 Cts.

Winterthur,

N^o 35.

den 2. September 1876.

Zu den Verhandlungen des schweiz. Lehrertages.

Das einheitliche Gymnasium.

I.

In der Sektion der Lehrer an Sekundar- und höhern Mittelschulen wurde gesprochen „über die Frage eines einheitlichen Lehrplanes für die schweizerischen Mittelschulen nach dem Prinzip eines allgemein bildenden gemeinsamen Unterrichts ohne Rücksicht auf spätere humanistische oder realistische Berufsarten.“

Das Interesse, welches dem Referate des Herrn Prof. Vogt entgegengebracht wurde, wurde noch erhöht durch die Unbestimmtheit des Begriffs der Mittelschule; man war gespannt, wie der Referent alle Anstalten dieses Namens unter den gleichen Hut bringen und mit dem uniformen Gewand eines „einheitlichen Lehrplans“ bekleiden werde. Herr Vogt entledigte sich seiner Aufgabe so, dass er nur das humanistische Gymnasium (mit etwelcher Umgestaltung) als eigentliche Mittelschule aufgefasst wissen will, das Realgymnasium als bloss geduldetes Stiefkind etwas auf die Seite schiebt, die Sekundarschulen aber für die oberste Stufe der Volksschule und also ausser dem Begriff der Mittelschule liegend erklärt. Hiebei wurden freilich die Bezirksschulen nirgends untergebracht. Daher nach Beendigung des Referats vorerst Remonstration verschiedener Bezirkslehrer, welche nachwiesen, dass ihre Anstalten nicht bloss eine obere Stufe der Volksschule, sondern in der That Vorbereitungsanstalten für die höheren Schulen seien, beide Aufgaben neben einander lösen können und daher zu den Mittelschulen gezählt werden müssen. In gleicher Weise hätten sich Lehrer an höhern Töchterschulen und Lehrerseminarien über ihre Ignorirung beschweren können; denn namentlich die letzteren Anstalten liefern alljährlich ein nicht unbedeutendes Kontingent an Polytechnikum und Hochschulen ab, und erfüllen also neben ihren speziellen Aufgaben diejenige von Vorbereitungsanstalten.

Die Wünschbarkeit gymnasialer Vorbildung wurde von Herrn Vogt im Wesentlichen in folgender Weise begründet: Der demokratische Geist des Jahrhunderts will, dass der Unterschied der Klassen überall, also auch schon in der Erziehung, möglichst beseitigt und vermieden werde. Die Bedürfnisse des wissenschaftlichen Unterrichts stellen aber ihre eigenen Forderungen auf. Wohl dient die allgemeine Volksschule als erste Unterrichtsanstalt für Alle; aber sie kann nicht so eingerichtet werden, dass sie in ihrem ganzen Umfange Unterbau der wissenschaftlichen Bildung sei. Mit dem 12. oder 13. Altersjahr lösen sich diejenigen von ihr ab, welche sich auf ein höheres Studium vorbereiten wollen. Dem demokratischen Prinzip muss dadurch ein Genüge geleistet werden, dass durch Staatsunterstützung allen befähigten Köpfen die höhere Ausbildung zugänglich gemacht wird. Denn heute noch beruht die Einrichtung des Schulwesens auf dem alten Ständeunterschied: Adel, Bourgeoisie und Volk (Universität, Sekundarschule, Primarschule).

Die obschwebende Frage verdankt ihr Entstehen wesentlich dem Universitätszopf, welcher, pedantisch an den hergebrachten vier Fakultäten hangend, eine Reihe gleichberechtigter Disziplinen von der Hochschule ausschloss. Es

sind das die sogenannten realistischen Fächer, für welche nun die Polytechniken errichtet wurden. Der Zwiespalt im menschlichen Wissen, welche als Folge davon eintrat, gereichte den Wissenschaften selbst zum Nachtheil, und am schlechtesten fuhren und fahren dabei die in der Mitte stehenden Disziplinen: Medizin und Naturwissenschaften. Die Philosophie schaute von olympischer Höhe auf die Naturforschung hinunter, und diese ignorirte jene als etwas Ueberflüssiges.

Dieser Gegensatz hat sich in neuerer Zeit etwas gemildert, die Kluft fängt an überbrückt zu werden. Die Arbeiten eines Helmholtz sind zum grossen Theil philosophische; die Darwinische Theorie ist ein philosophisches System. In ähnlicher Weise fängt die früher der Philosophie feindliche historische Richtung der Staats- und Rechtswissenschaft an einzulenken. Umgekehrt hat die Psychologie, ein Bestandtheil der Philosophie, die spekulative Methode aufgegeben und sich zur naturwissenschaftlichen Methode, der empirischen, bekehrt.

Diese Annäherung in den Spitzen der Wissenschaft mahnt, dass es Zeit sei, an die Aufhebung des Dualismus in den Vorbereitungsanstalten zu denken. Es ist die ausgesprochene Ansicht aller strebenden Techniker, dass für ihre Berufsarten eine einseitig realistische Vorbildung nicht genüge. Die Gründung von Realschulen in Deutschland hat die Gymnasien in eine ebenso einseitige philologische Richtung hineingedrängt. Die Ausbildung in den beiden Anstalten ist eine so verschiedene, dass sich ein förmlicher Gegensatz zwischen ihnen bemerkbar macht. Nach Lothar Meier: „Die deutschen Universitäten und ihre Zukunft“ zeichnen sich die Gymnasiasten durch sprachliche Gewandtheit und durch die Fähigkeit aus, rasch ein eigenes Urtheil zu bilden. Aber es fehlt ihnen an mathematischen Kenntnissen und ihre Anschauungskraft ist nicht entwickelt. Letztere Requisite besitzen die Realschüler, dagegen entbehren sie der sprachlichen Gewandtheit. Ihre Uebung im Denken ist mehr auf positives Wissen, als auf selbstständiges Urtheilen gerichtet; daher ein übergrosses Vertrauen auf ihre Lehrbücher. Dazu kommt noch, dass sich Studierende realistischer Fächer nicht selten blasirt und arbeitsunlustig zeigen, weil sie dieselben schon in der Realschule durchgemacht haben. Dieses Urtheil wird unterstützt durch die Urtheile folgender bei uns wohlbekannten Schulmänner und Gelehrten. — Schulrathspräsident Kappeler: Die Zöglinge der Industrieschule sind nicht die besten Schüler des Polytechnikums; in der Regel stehen sie frühern Gymnasiasten nach. Bolley, gewesener Professor am Polytechnikum: Lieber einen mathematisch und naturwissenschaftlich nicht vollständig vorgebildeten, aber in den alten Sprachen gebildeten Schüler, als einen solchen, der in jenen Fächern wohl bewandert, in diesen aber unwissend ist. Und Sempër: Die Baukunst leidet unter der einseitigen Vorbildung der Architekten und Bauhandwerker. Der herrschende Realismus schadet der Kunst: diese entbehrt der höheren Gesichtspunkte. Es ist eine allgemeine Klage, die deutsche Industrie habe keinen künstlerischen Charakter. Die Ueberlegenheit der französischen Industrie steht wohl im Zusammenhang mit der Thatsache, dass die „Ecole des Beaux-

Arts“ und die polytechnische Schule in Paris gymnasiale Vorbildung verlangen. — In einem unter der Presse befindlichen Schriftchen fordert ein Oberingenieur einer schweizerischen Eisenbahn auch für die Ingenieure das Gymnasium, nebst einem mathematischen Spezialkurs, als Vorbereitung zum Polytechnikum. — Anlässlich der neuen Schulhausbauten in Hottingen wurden von ehemaligen Schülern des Polytechnikums eine Reihe von Plänen sammt Berichten eingereicht; mehrere der letzteren seien auffallend mangelhaft stylisirt gewesen.

Hiemit ist nach der Ansicht des Referenten nicht nur die Nothwendigkeit einer einheitlichen Vorbildung für Universität und Polytechnikum (welche beiden Anstalten vereinigt werden können, wenn der oben erwähnte Dualismus der realistischen und humanistischen Richtung aufgehört hat) erwiesen, sondern auch die Form hiefür gegeben: das humanistische Gymnasium. Freilich muss dasselbe auf eine Reihe philologischer Lisbhabereien verzichten, wie die Anfertigung lateinischer Aufsätze und Verse, und dafür mehr auf den Inhalt und Geist der Klassiker eintreten. Die grammatische Methode hat in neuerer Zeit grosse Fortschritte gemacht; das lässt auf die Möglichkeit einer solchen Concentration des Unterrichts hoffen, dass neben den alten Sprachen noch genügend Raum für Mathematik und Naturwissenschaft vorhanden sein wird.

Die vorgeschlagene Lösung stimmt überein mit derjenigen, welche der schweiz. Gymnasiallehrerverein in einem Schreiben an die Lehrerschaft das Polytechnikums empfiehlt. Während jedoch der letztere in der obersten Klasse eine Bifurkation in realistische und humanistische Richtung eintreten lassen will, wünscht der Referent für Alle vollständige Absolvirung des Gymnasiums und für die Abiturienten des Polytechnikums Spezialvorkurse. In Frankreich hat man diese Bifurkation versucht und durch üble Erfahrung gewitzigt, nach einem Jahrzehend wieder aufgehoben.

Das Latein allein verhilft nicht zu klassischer Bildung, denn die römische Kultur war eine secundäre und kann nur bei Kenntniss der griechischen ganz verstanden werden. Darum kann der Referent dem Realgymnasium nicht die Bedeutung zumessen, die man ihm bei uns und in Deutschland zuschreibt. Das Berechtigswesen in Deutschland zwingt manchem eine höhere Bildung auf, der nicht recht weiss, was damit anfangen. Für praktische Advokaten und Aerzte und andere gelehrte Handwerker mag das Realgymnasium genügen; darum halte man ihm den Zutritt zur Universität offen. Für alle diejenigen aber, welche die akademische Bildung nur als Grundlage betrachten, und sich die Förderung der Wissenschaft zur Aufgabe stellen, für die Forscher und Denker ist nur das humanistische Gymnasium die rechte Vorbildungsanstalt. Das Realgymnasium ist im Grund nur eine Vorbereitung für spezielle Zwecke des Lebens; es wird sich aber zeigen und hat sich schon gezeigt, dass diese Vorbereitung für weitere als praktische Zwecke nicht genügt.

Die Sekundarschulen leisten zwar Vortreffliches; aber die Erwartungen, die man an sie geknüpft hat, haben sich nicht erfüllt trotz der starken Vermehrung derselben und trotz der Unentgeltlichkeit. So lange die Schule eine freiwillige ist, werden eben Viele durch die sozialen Umstände vom Besuch derselben abgehalten. Das anzustrebende Ziel ist daher die obligatorische Sekundarschule als oberste Stufe der Volksschule. Wie aber das Gymnasium durch Fakultativklärung des Griechischen desorganisirt werde, so seien die Sekundarschulen die Einführung alter Sprachen gefährlich, indem dadurch der Schwerpunkt derselben verrückt, deren Ziele und Gang beeinträchtigt, ja sogar der aufzuhebende Klassengegensatz wieder eingeschmuggelt werde.

Schweiz. Lehrerversammlung in Bern.

Am Schluss des zweiten Tages hat die Generalversammlung nebst der Abwicklung milder wichtiger Geschäfte, wie Rechnungsstellung etc. folgende Traktanden erledigt:

a) Die Professoren an den schweiz. Hochschulen und am Polytechnikum werden eingeladen, als Mitglieder dem schweiz. Lehrerverein beizutreten.

b) Der Vorstand wird ermächtigt, für Erstellung eines Denkmals zu Ehren des Pädagogen Lüben in Bremen einen Beitrag aus der Vereinskasse zu verabreichen.

c) Künftig ist Mitglied des schweiz. Lehrervereins, wer entweder auf das Vereinsorgan, die Schweiz. Lehrzeitung, abonniert, oder (Antrag von Erziehungsath Näf von Zürich) Fr. 1 Jahresbeitrag in die Vereinskasse bezahlt.

d) Ergänzungswahlen in den Vorstand für gestorbene, weggezogene oder sonst austretende Mitglieder:

1. Für Seminardirektor Friesel: Sekundarlehrer Utzinger in Neumünster.
2. Für Seminardirektor Largiadèr: Schulinspektor Heer in Glarus.
3. Für Professor Lang in Solothurn: Seminardirektor Gunzinger daselbst.
3. Für Bezirkslehrer Fehlmann in Lenzburg: Professor Vogt in Zürich.

S. — Resolutionen des Zentralausschusses des Schweiz. Volksvereins

betreffend die Ausführung von Art. 27 der Bundesverfassung.

Es wird ein eidgenössisches Volksschulgesetz nach folgender Umschreibung beantragt:

1. Aufgabe im Allgemeinen:

Der Primarunterricht (im Unterschied zum höhern und zum professionellen) wird als „genügend“ anerkannt, wenn er die Gesamtentwicklung der Jugend bis zum Uebertritt in's bürgerliche Alter nach richtigen pädagogischen Grundsätzen vermittelt und demgemäss das erforderliche Mass des Wissens, Erkennens und Könnens einzig und allein auf Grund der intellektuellen, humanen und körperlichen Ausbildung bezweckt und befestigt.

2. Aufgabe im Besondern:

- a) Die Schulpflicht erstreckt sich bis zum 20. Lebensjahre. Vom 16. an sind wöchentlich, abgesehen vom militärischen Vorunterricht, mindestens 4 obligatorische Unterrichtsstunden anzusetzen.
- b) Von der Lehrerbildung wird verlangt, dass sie auch für die altersgemässe Bethätigung der reiferen Jugend anreiche.
- c) Die Besoldung der Volksschullehrer (Primarlehrer) ist so zu normiren, dass sie der Würde und Wichtigkeit der Aufgabe und je nach den verschiedenen Landes- gegenden einem mittleren Masse von Lebensansprüchen genügt. Die Eidgenossenschaft nimmt zur Aufbesserung der Besoldungen in dürftigen Gemeinden alljährlich den erforderlichen Kredit auf ihr Budget.
- d) Angehörige des geistlichen Standes und Mitglieder geistlicher Corporationen können von den Kantonen weder als Lehrer noch bei der Schulaufsicht verwendet werden.

3. Controle:

Dem Bundesrathe steht die Genehmigung der kantonalen Schulgesetze und organischen Verordnungen, sowie der allgemeinen und individuellen Lehrmittel, endlich die Aufsicht über die Lehrerbildungsanstalten und die Ertheilung der Lehrerbrevets zu.

4. Bundesorgan:

Das Volksschulwesen steht unter dem von der Bundesgesetzgebung zu bezeichnenden eidgenössischen Departement